



## **Verordnung der Gemeinde Pleiskirchen über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 08.11.2019**

Die Gemeinde Pleiskirchen erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom

13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl S. 154) folgende Verordnung:

### **§ 1 Leinenpflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum sind Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten. Die Person, die einen Hund führt, muss in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- f) Jagdhunde, die die dafür vorgesehene Prüfung bestanden haben, wenn sie zur Jagd eingesetzt werden

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

(3) Öffentliche Anlagen, Wege, Straßen und Plätze müssen nicht im Eigentum der Gemeinde und nicht im Sinne des Straßenrechts gewidmet sein. Sie müssen lediglich der Allgemeinheit zu Verkehrszwecken tatsächlich offenstehen. Zu den öffentlichen Straßen zählen nicht nur die Straßenkörper, sondern auch die dazugehörigen Anlagen wie z.B. Straßenbegleitgrün oder Böschungen.

## **§ 3 Beseitigungspflicht für Hundekot**

Jeder Hundeführer ist verpflichtet, Verunreinigungen, welche der Hund verursacht hat, unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zweck hat jeder, der einen Hund führt, eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger Behältnisse zur Aufnahme und zum Transport der Verunreinigung mitzuführen.

## **§ 4 Geldbuße**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung verstößt, kann gemäß Artikel 18 Abs. 3 LStVG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden.

(2) Das Zuwiderhandeln gegen Artikel 16 BayStrWG (Verunreinigung einer Straße, siehe § 3 dieser Verordnung) kann nach Artikel 66 Nr. 1 BayStrWG mit einer Geldbuße belegt werden.

## **§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Pleiskirchen, den 8. November 2019

Gemeinde Pleiskirchen

Siegel

Konrad Zeiler  
Erster Bürgermeister